

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

KINDERKRIPPENORDNUNG

für die Kinderkrippen der Stadtgemeinde Wörgl
genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.04.2026

Die gegenständliche Kinderkrippenordnung ist gültig für die von der Stadtgemeinde Wörgl betriebenen Kinderkrippen.

Es handelt sich hierbei um folgende Einrichtungen:

Kinderkrippe „Berger“
Kinderkrippe „Purzelbaum“ (Volkshaus)
Kinderkrippe „Kunterbunt“ (Fritz Atzl-Straße)
Kinderkrippe „am Wörgler Bach“ (KR Martin Pichler-Straße)
Kinderkrippe „Schulzentrum“ (Fritz Atzl-Schule)

1. Aufgabe:

Kinderkrippen haben insbesondere die Aufgabe, Prozesse der Primärsozialisation zu unterstützen, die Kinder in der aktiven Gestaltung ihrer Entwicklung zu begleiten sowie in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern die familiäre Bildung, Erziehung und Betreuung in den Bindungs-, Loslösungs- und Selbstfindungsphasen zu ergänzen.

2. Aufnahme:

In den städtischen Kinderkrippen werden nur Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensmonat bis zum Kindergarten Eintritt aufgenommen. Das Kind wechselt in den Kindergarten, wenn es mit Stichtag 1.9. das dritte Lebensjahr vollendet hat.

Zum Besuch der städtischen Kinderkrippen sind nur Kinder berechtigt, deren Hauptwohnsitz (und auch der der/des Erziehungsberechtigten) spätestens zu Beginn des Kinderkrippensemesters in Wörgl gelegen ist.

Die Aufnahme von Kindern, deren Hauptwohnsitz (und der des/der Erziehungsberechtigten) nicht in Wörgl gelegen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Stadtrat. In der Kinderkrippe Berger dürfen – entsprechend dem mit der Fa. Berger Logistik GmbH abgeschlossenen Vertrag – auch Kinder, deren Hauptwohnsitz nicht in Wörgl ist, aufgenommen werden, ohne dass hierfür eine höhere Gebühr zu bezahlen ist. Einer der Erziehungsberechtigten muss jedoch bei dem Unternehmen Berger beschäftigt sein.

Sonstige Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten
- Erfolgreich abgeschlossene Eingewöhnungsphase
- Verpflichtung der/des Erziehungsberechtigten, die Kinderkrippenordnung einzuhalten

Die Aufnahme erfolgt aufgrund der jeweils gültigen Bestimmungen des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes.

Die Anmeldung in einer Kinderkrippe hat über die digitale Plattform FRIDA des Landes Tirol zu erfolgen. (Dezember/Jänner vor dem Beginn des neuen Kinderbetreuungsjahres)
Der genaue Zeitraum wird auf der Amtstafel, auf der stadteigenen Homepage sowie im Stadtmagazin rechtzeitig kund gemacht.

3. Öffnungszeiten:

Kinderkrippe Purzelbaum, Kinderkrippe am Wörgler Bach und Kinderkrippe Schulzentrum
In diesen Kinderbetreuungseinrichtung wird eine Halb- und Ganztagesbetreuung angeboten. Eine tageweise Betreuung ist möglich, jedoch muss der Betreuungsumfang mindestens zwei Tage pro Woche sein.

Vormittags: Mo - Fr von 7.00 Uhr – 13.00 Uhr

Ganztags mit Mittagessen: Mo – Fr von 7.00 Uhr – 17.00 Uhr

Das Kind ist jeweils bis spätestens 8.30 Uhr in die Kinderkrippe zu bringen. Die Abholzeit beginnt um 11.30 Uhr.

Kinderkrippe Berger:

In dieser Kinderbetreuungseinrichtung wird nur Ganztagesbetreuung angeboten.

Ganztags mit Mittagessen: Mo – Fr von 7.00 – 17.00 Uhr

Das Kind ist jeweils bis längstens 8.30 Uhr in die Kinderkrippe zu bringen. Die Abholzeit beginnt um 15.00 Uhr.

Kinderkrippe Kunterbunt:

In dieser Kinderbetreuungseinrichtung wird nur Vormittagsbetreuung angeboten. Eine tageweise Betreuung ist möglich, jedoch muss der Betreuungsumfang mindestens zwei Tage pro Woche sein.

Vormittags: Mo - Fr von 7.00 Uhr – 13.00 Uhr

Das Kind ist jeweils bis längstens 8.30 Uhr in die Kinderkrippe zu bringen. Die Abholzeit beginnt um 11.30 Uhr.

Von Seiten der Krippenleitung kann die Aufsicht und die Verantwortung für die Kinder nur während der vorangeführten Öffnungszeiten übernommen werden.

4. Schließtage:

Die Kinderkrippen sind jahresdurchgängig geöffnet.

Die Kinderkrippe Berger hat jedoch 2 Wochen in den Weihnachtsferien und 3 Wochen im Sommer geschlossen. Die Kinderkrippen Purzelbaum, Kunterbunt, Schulzentrum und die Kinderkrippe am Wörgler Bach haben 2 Wochen in den Weihnachtsferien und in der letzten Ferienwoche geschlossen. Die genauen Termine werden den Erziehungsberechtigten jeweils rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Kinderkrippen haben an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

Gemäß § 25 Abs. 2 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz hat jedes Kind das Recht, mindestens 5 Wochen pro Kinderbetreuungsjahr, davon mindestens 2 Wochen durchgehend, außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung betreut zu werden.

5. Bringen und Abholen der Kinder:

Die Eltern tragen für die Sicherheit ihres(er) Kindes(er) auf dem Weg zur Kinderbetreuungseinrichtung und auf dem Heimweg die Verantwortung. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind auf dem Weg zur und von der Kinderbetreuungseinrichtung von einer geeigneten Person begleitet wird.

Abgeholt dürfen Kinder ausschließlich nur von Personen werden, die das 16. Lebensjahr bereits abgeschlossen haben. Sollten Kinder aus persönlichen oder rechtlichen Gründen von bestimmten Personen nicht abgeholt werden dürfen, so ist dies in schriftlicher Form bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu hinterlegen.

Um die pädagogisch notwendige Arbeitszeit zu gewähren, sind die unter Pkt. 2. angeführten Bring- und Abholzeiten unbedingt einzuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung mit dem Zeitpunkt endet, an dem das Kind durch den/die Erziehungsberechtigte/n oder eine sonstige berechnigte Person abgeholt wird. Dies geschieht durch den ersten körperlichen Kontakt mit dem Kind, sodass bei der Abholung bzw. Übergabe in der Regel die Aufsicht im Umkleideraum nicht mehr bei der die Aufsicht führenden Pädagogin liegt. Es wird daher ersucht, im Interesse der Unversehrtheit des Kindes Übergabe und Abholung ordnungsgemäß durchzuführen.

6. Kinderkrippenbesuch:

Die Eltern (Erziehungsberechnigten) haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen. Eine Jause wird gegen Gebühr vom Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtung angeboten. Die Mitnahme von eigenen Jausen und Süßigkeiten ist aus erzieherischen sowie gesundheitlichen Gründen unerwünscht.

7. Abwesenheit / Krankheit:

Sollte das Kind, gleichgültig aus welchem Grund, die Kinderkrippe nicht besuchen können, ist dies der jeweiligen Leitung längstens bis 9.00 Uhr des ersten Abwesenheitstages unter Bekanntgabe des Abwesenheitsgrundes bekannt zu geben.

Die Erziehungsberechnigten sind verpflichtet, Infektionskrankheiten des Kindes oder von im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich der Gruppen- oder Kinderbetreuungseinrichtungsleitung zu melden. Die Eltern haben diesfalls das Kind so lange vom Besuch der Kinderkrippe fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer die Kinderbetreuungseinrichtung besuchender Personen nicht mehr gegeben ist. Nach Infektionskrankheiten ist für den Wiederbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung ein ärztliches Attest vorzulegen.

Bleibt ein Kind unentschuldigt über 2 Wochen der Kinderbetreuungseinrichtung fern, so geht sein Platz verloren und kann neu vergeben werden. Dieser Fall tritt nicht ein, wenn eine schriftliche Entschuldigung vorliegt.

8. Adressänderungen:

Änderungen in der Anschrift des Kindes und/oder der Eltern sowie Änderungen in der Erziehungsberechnigung sind der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unverzüglich bekannt zu geben.

9. Betreuungsbeitrag:

Anmeldungen für die Kinderbetreuungseinrichtungen sind verbindlich. Die Eltern sind nach erfolgter Anmeldung verpflichtet, den entsprechenden Beitrag zu bezahlen.

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der gewünschten Betreuungsdauer. Die Beiträge werden ebenso wie die Kosten für Mittagessen, Jause usw. nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat an der Amtstafel sowie am schwarzen Brett der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung bekannt gemacht.

Die Beiträge sind wertgesichert nach dem VPI 2015. Maßgeblich für die Indexanpassung ist der letztgültige verfügbare Indexwert vor der Anpassung. Der so errechnete Betrag für die Betreuungstarife wird auf volle Eurobeträge aufgerundet. Beträge unter 10 Euro werden auf 10 Centbeträge aufgerundet. Die Erhöhung der Beiträge tritt in der Folge jeweils mit 01. September in Kraft.

Sowohl für das Ein- als auch für das Austrittsmonat ist der volle Beitrag zu entrichten (keine Teilsätze auch für die Eingewöhnungsphase). Die Bezahlung der Beiträge hat über SEPA-Einzugsermächtigung zu erfolgen.

Festgehalten wird, dass für Besuchsmonate, in die Schließtage (zB Weihnachten, Herbst, Februar, Ostern) fallen, keine Reduktion der Beiträge erfolgt. Ebenso erfolgt keine Beitragsreduktion bei zB. krankheits- oder urlaubsbedingtem Fernbleiben des Kindes.

In sozialen Härtefällen kann vom Stadtrat auf begründeten Antrag eine allfällige Beitragsermäßigung gewährt werden.

10. Zuweisung:

Die Zuweisung der Kinder an die einzelnen Kinderbetreuungseinrichtungen erfolgt durch die Leitungen nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten, wobei auf eine insgesamt ausgewogene Gruppenzusammensetzung zu achten ist (soziale Herkunft, Migrationshintergrund, sprachliche Entwicklung, motorische Fähigkeiten usw.).

11. Medizinische Sofortmaßnahmen:

Medizinische Sofortmaßnahmen und die Verabreichung von lebensnotwendigen Medikamenten erfolgt ausschließlich bei Gefahr in Verzug auf ausdrückliche Anweisung der Erziehungsberechtigten in Abstimmung mit dem zuständigen Arzt.

Chronische und lebensbedrohliche Erkrankungen bzw. Allergien und Nahrungsmittelunverträglichkeiten müssen bereits bei der Anmeldung des Kindes schriftlich mittels Anmeldeformulars bei der Leitung gemeldet werden.

12. Austritt und Ausschluss:

Tritt das Kind wegen eines Wohnortswechsels aus der Kinderkrippe aus, ist dies 14 Tage vorher in der entsprechenden Kinderbetreuungseinrichtung bekannt zu geben.

Der Austritt ist grundsätzlich nur zum jeweiligen 1.2. oder 1.9. möglich. Dies gilt analog auch für Änderungen des Betreuungsausmaßes. Die entsprechende Zahlungsverpflichtung bleibt bis zum jeweiligen Semesterende bestehen.

In sozialen Härtefällen können Ausnahmen davon auf begründeten Antrag vom Stadtrat gewährt werden.

Das Kind kann vom Weiterbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- Wenn eine konkrete Gefährdung der übrigen Kinder oder eine wesentliche Störung der Erziehungsarbeit zu befürchten ist
- Wenn das Kind unentschuldigt über 2 Wochen der Kinderbetreuungseinrichtung fernbleibt

- Bei wiederholter Verletzung der Bestimmungen der Kinderkrippenordnung durch die Erziehungsberechtigten
- Bei Überforderung des Kindes

13. Haftung:

Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Bei Beschädigungen von Privat- oder Kinderbetreuungseinrichtungseigentum haftet der/die Erziehungsberechtigte.

14. Inkrafttreten:

Die gegenständliche Kinderkrippenordnung tritt mit **01.09.2026** in Kraft.

Für den Gemeinderat:



Bürgermeister Michael Riedhart

Tag des Aushanges:

Tag der Abnahme:

Unterschrift: